

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bumpfen Ton der Trommel, der auf ihn wirken und seinem ganzen Körper durch eine Art von physischer Schwingung die Energie, die ihn verlassen wollte, wiedergeben kann. Und welchen Grund machen die Reformer geltend? Sie geben vor, mit der Abschaffung in jedem Regiment einige Kombattanten zu gewinnen, weil der Mann, der eine Trommel trägt, nicht mitfechten kann. Die Hornisten, welche zum Angriff blasen oder andere Signale geben, sind ebenfalls keine Kombattanten. Das ist aber nur ein Vorwand und einen vernünftigen Grund können wir nicht absehen. Die Preußen, die man oft am unrechten Platze nachahmt, die aber jedenfalls Meister in der Kunst sind, an den Effektiven zu sparen, sind niemals auf die Idee verfallen, den Mann, welcher die Anderen marschieren macht, als werthlos beiseit zu schieben. Die Preußen haben etwas weniger Intendanten und militärische Verwaltungsbeamte, als wir, und denken auch nicht daran, ihre Zahl zu vermehren; aber sie begnügen sich nicht einmal mit den Trommlern, sondern haben auch noch Pfeifer. Den Trommlern haben sie nur ihre Trommel abgekürzt, weil sie ihnen beim Marschieren unbequem war. Auch wir haben dies nach dem Jahre 1870 gethan und das war gut; die Trommel aber abzuschaffen, wäre ein radikales Verfahren von der schlimmsten Art. Lassen wir die Infanterie und die Tambours in Ruhe, es gibt andere Dinge genug abzuschaffen oder zu reformiren.

Auch bei uns in der Schweiz hatte man bei Gelegenheit der Berathung der neuen Militärorganisation einen tüchtigen Anlauf zur Abschaffung der Tamboure genommen. Die „Militär-Zeitung“ sprach sich damals gegen diese aus und es fand in derselben sogar eine Anregung für die Wiedereinführung der Pfeifer statt. Letzteres hätte um so weniger Bedenken, als die Pfeifer nebst ihrem kleinen und leichten Instrument auch das Gewehr führen könnten. — An einer Pfeife trägt der Mann sicher weniger schwer, als an einem Linnemann'schen Spaten.

Wie die Bilder unserer alten Chroniken beweisen, bildeten Trommel und Pfeife die Kriegsmusik der alten Eidgenossen.

Zum Schluß wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der neuesten französischen Mode, Abschaffung der Tamboure, bei uns keine Folge gegeben werde.

Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie von H. Hoefler, ord. Professor an der k. k. Bergakademie zu Pöbbram. Wien, 1880 (Manz'sche Buchhandlung). Preis Fr. 2. 70.

Entgegen der bei den Mineurs sowohl als bei den Bergleuten viel verbreiteten Meinung, daß zwischen dem Minen- und Sprengwesen tiefer eingreifende Unterschiede existiren, zeigt der Verfasser, daß die beiden Fächer auf derselben Theorie beruhen und daß alle Proben und Versuche, die auf einem dieser zwei Gebiete gemacht werden, dem andern auch zu gut kommen.

Die Arbeit des Professors Hoefler kann als eine recht gelungene Folge der Studien des Hauptmanns Ed. Reicha vom k. k. Geniestabe betrachtet werden. (Ueber die Theorie der bergmännischen Sprengarbeit 1867. Die Theorie der Minen basiert auf die Wellenbewegung in konzentrischen Kugelschalen 1866).

Außer einer sehr klaren Definition der Sphären verschiedener Wirkung findet man in derselben eine neue, recht praktische Methode, um für die in jedem speziellen Falle vorliegende Gesteinart und Ladung die normale Vorgabe (kürzeste Widerstandslinie) zu berechnen.

Man findet auch sehr einfache Mittel, um den relativen Sprengwerth zweier Explosivs für jede Gesteinart zu bestimmen und um aus jedem beliebigen Versuche die unmittelbaren Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es wird dies genügen, es erklärlich zu machen, aus welchem Grunde wir das Studium dieser kleinen Schrift jedem Sappeur- und Pionnieroffizier warm empfehlen.

V. B.

Eidgenossenschaft.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Fortsetzung.)

Kavalleriepferde. Von den pro 1879 angekauften 478 Pferden sind vor Abgabe an die Mannschaft umgestanden 12 und im Depot verblieben 3, zusammen 15, bleiben 461. Von diesen wurden 332 an Rekruten abgegeben und damit Erlöset 324,655 Fr.; mit Einschluß der sonst verkauften, ausgemusterten u. s. w. betrug der Erlös für die 461 Pferde 433,780 Fr.

Als weitere Einnahmen für Pferde erscheinen noch Fr. 71,898. 70. **Rechnungsergebnisse der Militärverwaltungsausgaben.**

	Fr.	Cl.
I. Sekretariat	28,557.	15
II. Verwaltung:		
A. Verwaltungspersonal	390,256.	77
B. Instruktionspersonal	656,458.	81
C. Unterricht	6,052,303.	73
D. Bekleidung	2,010,512.	—
E. Kavalleriepferde	1,353,379.	46
F. Equipementbetrag für Offiziere	175,166.	65
G. Schießprämien	226,747.	90
H. Kriegsmaterial	696,259.	57
I. Militäranstalten und Festungswerke	64,336.	87
K. Stabsbureau	184,100.	—
L. Militärpensionen	33,571.	19
M. Kommissionen und Experten	5,895.	45
N. Druckkosten	72,144.	22
O. Verschiedenes	1,541.	50

Zusammen 12,943,674. 36

Die Kreditrestanzen betragen Fr. 673,545. 72.

Der Kreditüberschuß von Fr. 673,545. 72 ist auf den einzelnen Budgetrubriken hauptsächlich folgenden Gründen zuzuschreiben: **Verwaltungspersonal.** Der noch nicht nöthig gewordenen Besetzung einiger Depotverwaltungen, der Beschränkung der Inspektionen des Materieellen auf drei Divisionen, einer zweckmäßigeren Eintheilung der Reisen der Waffenkontrollreue; Ersparnissen an Reiseauslagen, auf den Provisionen an Patronenverkäufer und an Mieten für Magazine des Kriegsmaterials, verminderter Inspektionskosten, der billigeren Rationsergütung und dem Umstande, daß einige Divisionäre und Waffenheft keine eigenen Pferde hatten.

Instruktionspersonal. Bei verschiedenen Waffen blieben einige Stellen unbesetzt und einzelne pferdeberechtigte In-

struktoren haben sich gar nicht oder nur für eine beschränkte Zeit betritten gemacht.

Unterricht. Meistentheils dem schwächern Bestande der Kavallerierekrutenschulen und Wiederholungskurse und der Gabreschulen fast aller Waffen, der geringeren Theilnahme an den obligatorischen Schießübungen und der billigen Verpflegung. Im Weiterem dem Wegfall eines Operationekurses und eines Fußschmiedekurses der Kavallerie. Endlich blieben die Kosten der Wiederholungskurse und der Schießschulen der Infanterie, der Centralschulen, der Offizierbildungsschulen der Kavallerie und der Verwaltungstruppen und der Unteroffizierschule der Artillerie unter den budgetirten Einheitspreisen.

Kavalleriepferde. Der geringeren Zahl von Remonten und der billigen Fournage. Auch in den Remontenkursen erreichten die Abrihtungskosten den budgetirten Einheitspreis nicht. Ferner war die Zahl der zum Reitzgeld und zu den Amortisationskosten berechtigten Kavalleristen geringer, als das Budget angenommen hatte.

Equipementsbeiträge an Offiziere. Die späte Abhaltung der Offizierbildungsschulen der Infanterie, Artillerie und des Genie verzögert theilweise die Beibringung der Ausweise über die Berechtigungen, so daß eine Zahl derselben erst auf Rechnung des folgenden Jahres ausbezahlt werden kann.

Schießprämien. Die Theilnahme an den freiwilligen Schießübungen hat nicht in dem durch das Budget vorgesehenen Maße stattgefunden.

Justizpflege. Es sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

Zwei Tödtungen aus Fahrlässigkeit: Der erste Fall, pendent aus dem Jahre 1878, wurde in der Weise erledigt, daß der Angeklagte von dem Kriegsgerichte der VIII. Division auf den Wahrspruch der Geschworenen freigesprochen worden ist. Im zweiten Falle wurde die Untersuchung aufgehoben, resp. dahingestellt, weil kein strafbares Verschulden ermittelt werden konnte.

Eine Körperverletzung aus Fahrlässigkeit: Der Thäter wurde disziplinarisch mit der ausgestandenen Untersuchungshaft bestraft unter Vorbehalt der von ihm anerkannten Schadenerschaftspflicht. Für die Ausmittlung des Maßes der Entschädigung wurden die Parteien, für den Fall, daß eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kommen sollte, an den bürgerlichen Richter verwiesen.

Wierzehn Diebstähle: Davon wurden fünf Kriegsgerichtlich und einer disziplinarisch erledigt, während in acht Fällen wegen ungenügenden Schuldindizes die Untersuchung nach Art. 330 des Militärstrafgesetzes eingestellt werden mußte.

Fünf Veruntreuungen: Drei Fälle disziplinarisch erledigt, ein Fall wegen Inkompetenz der Militärgerichte an den bürgerlichen Richter verwiesen und ein Fall nach Art. 330 dahingestellt.

Zwei Betrugsvergehen: Ein Fall (Disimulation eines Verbrechens) disziplinarisch erledigt und im andern die Untersuchung aufgehoben, weil kein Grund zu einer Straflage vorlag.

Zwei Injurien: Ein Fall disziplinarisch erledigt und der andere wegen ungenügender Motivierung fallen gelassen.

Fünf Desertionen: Wurden sämmtlich disziplinarisch bestraft. Eine Insubordination: Wurde disziplinarisch erledigt.

Im Ganzen 32 Straffälle.

Die Kriegsgerichtlich ausgesprochene höchste Strafe beträgt 18 Monate Zuchthaus und betrifft das Verbrechen des Diebstahls.

Zwei Begnadigungsgesuchen wurde in der Weise entsprochen, daß in einem Falle der letzte Drittel und im andern die letzten acht Monate der Strafe in Gnaden erlassen worden sind.

Kriegsmaterial. Persönliche Ausrüstung. a. der Offiziere. Der Bezug der zur Verfügung der Offiziere gehaltenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände findet immer noch in beschränktem Maße statt. Die Verwendung der zum Verkauf gehaltenen Reitzzeuge hat dagegen zugenommen, ebenso diejenige der Feldstecher, während nur etwa die Hälfte der neu brevetirten Offiziere das Seitengewehr von der Kriegsmaterialverwaltung bezogen hat.

b. der Rekruten. **Bekleidung.** Die Schulberichte konstatiren, daß das Bekleidungswesen in qualitativer Beziehung wiederum einen Fortschritt aufweist; doch scheinen einzelne Kantone die

Bekleidungsangelegenheit als eine Finanzquelle zu betrachten und aus diesem Grunde die Tuch- und Konfektionspreise derart zu drücken, daß die Qualität darunter zu leiden beginnt.

Eine wesentliche Verbesserung im Bekleidungswesen verbunden mit bedeutender Oekonomie wird erst dann eintreten, wenn die Rekruten ihren Dienst mit alten Kleidern aus der Kleiderreserve durchmachen und die neuen Bekleidungsstücke erst gegen das Ende der Rekrutenschulen erhalten. Durch eine derartige Anordnung könnten die abgegebenen ältern Kleider nutzbringend verwendet und ausgetragen werden und rücte die ausexerzirte Mannschaft mit neuer Kleidung zu ihren Corps ein. Sobald würde auch die Einkleidung mit Mühe und Umsicht vorgenommen werden können und die Einkleidung von ärztlich Entlassenen, sowie die Umkleidung der zu Schützen ausgehobenen Rekruten alebann dahinsfallen. So lange aber das nöthige Material in den Bekleidungsreserven hiezu fehlt, können Anordnungen, wie wir sie andeuten, nicht getroffen werden.

Wir erwähnen indessen, daß die meisten Kantone auf unsere Anregung hin sich dazu verstanden haben, auf die Waffenplätze der Infanterie einen der Zahl ihrer Rekruten entsprechenden Bestand an getragenen Kapüten zu liefern, um dieselben der Mannschaft für den gewöhnlichen Gebrauch während der Schulen abzugeben. Diese Maßregel hat sich gut bewährt und trug wesentlich zur Schonung der neuen Bekleidung der Leute bei.

Ueber die **Gewehrinspektionen** bemerkt der Bericht: Das Ergebnis der Inspektionen ist im Allgemeinen ein günstiges zu nennen, indem durchschnittlich nur 8,7% der vorgewiesenen Waffen reparaturbedürftig sich erzelgten, während in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 der Prozentsatz 39,5; 30,5; 19,3 und 14,6 betrug.

Gegenüber diesem erfreulichen Resultat ist zu bebauern, daß das Verhältniß der durch Rost beschädigten Gewehre zur Gesamtzahl der reparaturbedürftigen Waffen immer noch ein ungünstiges ist; nicht weniger als 59,8% der mangelhaft befundenen Waffen waren im Innern des Laufes durch Rost beschädigt.

Zu rügen ist der Zustand der hie und da von Offizieren vorgewiesenen Waffen, welcher vielfach kein mustergängiger ist.

Im Allgemeinen geht aus den bisherigen Erfolgen hervor, daß eine regelmäßige streng durchgeführte alljährliche Kontrolle mit fortgesetzter Unterstützung von Seite der Instruktion die nöthige Aufmerksamkeit auf den Unterhalt der Waffen und die richtigen Begriffe hierüber bei der Mannschaft so weit fördern wird, daß die Zahl der schlecht unterhaltenen Gewehre sich auf ein Minimum reduzieren läßt.

Kochgeschirr. Darüber wird gesagt: In Betreff des Bedarfes an Kochgeschirren für jede Truppeninheit ist zu erwähnen, daß die Vorräthe, welche nach vollständiger Ausrüstung der kantonalen Einheiten des Auszuges noch disponibel waren, den eig. Truppentörpern des Auszuges zugetheilt wurden.

Nachdem somit der ganze Auszug mit Kochgeräthschaften versehen ist, bleibt für die Landwehr nur noch ein kleiner Vorrath dieser Gegenstände, welcher bloß für ungefähr 1/3 der Infanteriebatalione ausreicht.

Ueber die **Korpsausrüstung** wird ferner noch bemerkt: Behufs einheitlicher Vereinfachung wurden für alle Füsilier- und Schützenbatalione des Auszuges die Büchsenmacherwerkzeug- und Bestandtheilisten und die Büchsenmachertaschen aus den kantonalen Zeughäusern zurückgezogen, revivirt, nach neuer Ordnung von 1879 ausgerüstet und wieder in die Batalionsbestände zurückgegeben. Zugleich wurden die der Repetirwaffe entsprechenden Büchsenmacherlisten und Taschen für acht Schützenbatalione der Landwehr und 26 Landwehrfüsilierbatalione beschafft. Ebenso sind die Büchsenmacherlisten und Taschen für die Geniebatalione des Auszuges erstellt worden.

Die Beschaffung der Kinnemann'schen Spaten, deren Zahl nur für die Ausrüstung einer Division ausreichte, wurde fortgesetzt.

Die neu angeschafften 8,4 cm.-Ringgeschütze werden den Bataleuten erst übergeben, wenn ein größerer Vorrath an solchen eine Zuhilfeleistung an ganze Brigaden gestatten wird.

Das Geniematerial wurde durch neun von der Konstruktions-

werkstätte gellefert und den Korps übergebene Pontonnerrüstwagen ergängt. Sodann wurden 16 Pionnerrüstwagen in Arbeit gegeben und so weit gefördert, daß dieselben im Frühjahr 1880 zur Abgabe gelangen können. Nebst den üblichen Anschaffungen von Holzvorräthen zum Ersatz älterer verarbeiteter Bestände ist auch eine größere Partie Laue der verschiedensten Gattungen angekauft worden. Nachdem die alten Pontons hergestellt sind, wird im künftigen Jahre mit der Erstellung neuer Pontons begonnen werden.

Das Sanitätsmaterial der Korps des Auszuges ist in der Hauptsache vollzählig vorhanden. Bezüglich des Materials der Feldlazarethe ist zu erwähnen, daß die mit Lagermaterial versehenen Fourgons A der sechs noch nicht ausgerüsteten Lazareth-Reserven nunmehr komplet und ein großer Theil des Verbandsmaterials zu den Fourgons B angeschafft sind.

Als Abtheilung des Sanitätsmagazins in Bern ist ein Sanitätsdepot gegründet worden, woraus aller Abgang an Material im Dienst ersetzt wird. Der erste Bestand dieses Depots wurde gebildet einerseits aus überzähligen eidg. Material und anderseits aus dem zu diesem Zweck eingezogenen überzähligen Material der Kantone.

Spital- und Kasernenmaterial. Im Spital- und Kasernenmaterial fanden keine Anschaffungen von größerem Belange statt.

Munitionsdcpot. Der Verkehr mit den patentirten Munitionsvorkäufern, deren Gesamtzahl sich auf 260 beläuft, weist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme auf von nahezu 800,000 Patronen.

Die Thatfache, daß im Berichtjahre von den freiwilligen Schützen und Schützengesellschaften ca. 8 Millionen Patronen verbraucht wurden, legt wohl hinlänglich Zeugniß dafür ab, daß die Liebe zum Schießwesen bei unserer Bevölkerung nicht erkaltet ist und es bloß besserer Zeiten bedarf, um die Betheiligung an diesen vaterländischen Uebungen wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die von uns beschlossene Preisreduktion der Munition auf Fr. 60 per 1000 Patronen, welche mit Beginn 1880 in Kraft tritt, wird hiezu wesentlich beitragen.

Der Verbrauch der Militärschulen und Kurse hat ebenfalls um 405,000 scharfe Metallpatronen zugenommen, was hauptsächlich daher rührt, daß die im Vorjahre suspendirten obligatorischen Schießübungen der Infanterie nunmehr wieder stattgefunden haben. Die Lieferungen ins Ausland sind sich ungefähr gleich geblieben, werden aber ohne Zweifel in Folge der Preisherabsetzung von Fr. 71 auf Fr. 65 per Tausend Patronen in Zukunft ebenfalls eine merkliche Vermehrung erfahren.

Bezüglich des Verbrauches von Artilleriemunition sind im Vergleich zu früheren Jahren keine merklichen Abänderungen zu verzeichnen; bestehender Vorschrift gemäß werden in den Schulen und Kursen jeweilen die Geschosse der ältesten Jahrgänge verfeuert und die in den Zeughäusern entstandenen Lücken mit Munition neuester Fabrikation ausgefüllt.

Auf die Versuche zur Verbesserung des Kriegsmaterials wollen wir bei späterer Gelegenheit zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)

Divisionssäbung der III. Armee-Division.

Generalbefehl

für die

Wiederholungskurse der Infanterie-Bataillone der III. Armee-Division

soweit es die Vorkurse anbetrifft.

(Fortsetzung und Schluß.)

VIII. Instruktions-Material. Art. 25. Für die Divisionssäbungen inclusive Vorkurs werden gellefert:

Das erforderliche Schießmaterial nebst Zubehöörden.

An scharfer Munition werden verabfolgt:

Auf jeden Schützen 25 und auf jeden Füsillier 20 Patronen.

An Exerzirmunition 120 Patronen für den Infanteristen,

50 " " " Kavalleristen,

40 Patronen für den Geniesoldaten,

480 " " jede Batterie,

dazu eine Munitionreserve von 10% für die Handfeuerwaffen und von 15% für die Geschütze. Dieses gesammte Instruktions-Material wird vom Zeughause Bern gellefert.

Art. 26. Die Bataillonskommandanten bringen im Munitionstrapport die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang. Der nicht verwendete Saldo geht wieder in das Zeughaus zurück und wird im Rapport angezeigt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papiers- und Bergzwichenlagen in solchen Kisten und in kleinen Quantitäten zum Transport zu übergeben.

Im Munitionstrapport ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Die Munitionstrapporte sind, vom Korpskommandanten unterzeichnet, am Entlassungstage dem Parkkommandanten einzureichen.

Die Patronenhülsen sind einzusammeln und speisenfrei dem eidg. Laboratorium in Thun zu senden. Der Erlös wird dem Kurse gutgeschrieben.

Die Korpskommandanten sowie die Brigade- und Regimentschefs werden darauf aufmerksam gemacht, daß für das laufende Jahr in erster Linie noch Exerzirmunition verwendet werden wird, die auf eine gewisse Entfernung noch Verletzungen verursachen kann. Deswegen erhalten die genannten Chiefs den Befehl, die Uebungen gegeneinander manövrirender Abtheilungen so einzurichten, daß durch allfälliges Abreißen einzelner Hülsenthelle keine Verletzungen entstehen können.

Art. 27. Die Korpskommandanten werden das nöthige Instruktions-Material, soweit es hier nicht angewiesen ist, vom Kanton leihweise zu erhalten suchen. Sie werden auf Rechnung des Kurfes nur die allernöthigsten Anschaffungen machen, wie überhaupt die strengste Deseonomie zur Pflicht gemacht ist.

IX. Schießbüchlein. Art. 28. Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten sind, so weit sie solche nicht besitzen sollten, gehörig ausgestellte Schießbüchlein abzugeben. Der Kanton wird für deren rechtzeitige Zusendung besorgt sein.

X. Korpsmaterial. Art. 29. Die Bataillone sind mit der reglementarischen Korps-Ausrüstung zu versehen. Die Fuhrwerke entsprechend der angehängten Bellage. Ueberdies werden jedem Bataillon 160 Linemann-Spaten zugestellt (40 per Kompagnie oder 10 per Sektion).

Art. 30. Die Linientrain-Mannschaft der Korps und der Stäbe ist, soweit die Einberufung nicht schon am 29. August erfolgt, auf den 4. September, Morgens 10 Uhr, sämmtlich nach Bern (Zeughaus) aufzubieten. Auf den folgenden Tag, Morgens 7 Uhr, an den nämlichen Ort die vorgeschriebene Anzahl Trainpferde. Die dazu erforderliche Ausrüstung nebst den Korpsfuhrwerken mit Zubehöörden und Inhalt stellt das Zeughaus und die Bagage- und Proviantwagen das Lit. Ober-Kriegskommissariat auf gleiche Zeit den Korpskommandanten zur Verfügung. Letztere haben zu diesem Zwecke ihre Detachements gleichzeitig auf diesen Sammelplatz zu senden zur Uebernahme und Zuführung der Fuhrwerke an ihre Korps.

Art. 31. Jedem Bataillon ist auf 31. August, Morgens 9 Uhr ein Caïsson scharfe Munition im Zeughause Bern zur Verfügung zu halten. Die Caïssonchefs der Regimenter haben dieselben zu übernehmen. Die Caïssons für die Regimenter Nr. 10, 11 und 12 sind noch gleichen Tages den betreffenden Bataillonen zuzuführen. Die Bepannung dazu liefert die Verwaltungskompanie. Am 3. September, Nachmittags, sind diese Caïssons nach dem Zeughause zurück zu führen.

Für das erforderliche Sanitätsmaterial sorgt der Oberfeldarzt.

Die Büchsenmacherlisten werden vom Kanton auf den Waffenplatz gesandt. Ueber die aus diesen Listen verwendeten Werkzeuge und Bestandtheile ist am Schlusse des Dienstes ein detaillirtes Verzeichniß aufzunehmen und dem Zeughaus Bern zuzustellen, welches dasselbe mit den vorgesehnen Reparatur-Rechnungen der administrativen Abtheilung des Materieellen einsendet, die dann, in Abweichung des bisherigen Modus, den Naturalersatz an Bestandtheilen, Werkzeugen u. s. w. durch die eidg. Was-

fenfabrik anordnet, ohne daß die Zeughausverwaltungen hierfür Rechnung zu stellen haben.

Transportkosten auf den Waffenplatz, sowie den Verbrauch an Material trägt die Eidgenossenschaft. Die Bataillonkommandanten der Infanterie werden angewiesen, auf den Zustand des Materials ihres Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kurberichten über die gemachten Wahrnehmungen auszusprechen.

XI. Besondere Dienstvorschriften. Art. 32. Durch entsprechende Belehrung, insbesondere schon bei Beginn der Vorkurse, ist bei den Offizieren und Unteroffizieren auf eine gleichmäßige und gerechte Anwendung der Strafbestimmungen hinzuwirken; ebenso auf ein gemessenes Benehmen der Militärs unter sich als auch gegenüber dem Publikum.

Zur Ueberwachung des Strafverfahrens sollen bei dem Bataillons-Rapport alle im Bataillon verhängten Strafen mitgeteilt werden, und soll der Bataillonschef allwöchentlich von den Strafkontrollen Einsicht nehmen. Bei jedem dieser Anlässe ist, wenn nöthig, Belehrung zu ertheilen.

Art. 33 Der Korpskommandant hat mit der militärischen Bestrafung Desjenigen, der aus Nachlässigkeit oder Muthwillen einen Schaden verursacht, auch die Ersatzpflicht zu verbinden. Er haftet persönlich für den Ersatz verlorener oder beschädigter Effecten, wenn er diese Vorschrift und diejenige des Art. 24 nicht gehörlig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer des Kurses, vollzieht.

Ausgaben für Landaufgaben sind auf das absolut Nothwendige zu beschränken.

Art. 34. Der Korpskommandant läßt am Schluß des Kurses das Materielle auf Kosten desselben wieder in ehedorigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsfahrzeugen, die nicht auf dem Uebungsplatze vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozess aufzustellen, welcher jeweilen dem kantonalen Zeughaus zuzustellen ist und letzterem als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materielle dient.

Ausrüstungsgegenstände, die nicht infolge normalen Gebrauchs im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an das Zeughaus zu vergüten.

Art. 35. Urlaubsbegehren erledigen sich nach Art. 142 des Dienstreglements. Dergleichen Verlangen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unzweifelhaft begründet resp. dringend sind. Die Zahl der ertheilten Bewilligungen und deren Dauer ist von den Brigadern dem Divisionskommando täglich, aber nur summarisch mitzutheilen.

Entlassungen werden nur vom Divisionsär beewilligt.

XII. Tagesordnung für den Vorkurs. Tagwache Morgens 5 Uhr.

5³/₄ Uhr erste Unterrichtsstunde.

Frühstück 6³/₄ Uhr.

7¹/₂ Uhr Antreten zum Ausrücken.

10¹/₂ Uhr Einrücken.

Mittagessen 11 Uhr.

11¹/₂ Uhr Wache aufziehen.

11¹/₂ Uhr Divisions-Rapport, an dem sämmtliche Spezialwaffen sich vertreten zu lassen haben.

Den Brigade- resp. Regimentekommandanten wird die Bestimmung der Zeit für die Bataillons-, Regiments- und Brigade-Rapporte freigestellt.

2 Uhr Nachmittags Ausrücken zum Unterricht.

Abendsuppe nach dem Einrücken.

Sapfenreich Abends 9 Uhr.

Abendverlesen „ 9¹/₂ Uhr.

Stichtauelöschchen „ 10 Uhr.

Für die Zeit der Divisions-Übungen wird die Tagesordnung durch Spezialbefehle bestimmt.

XIII. Tagesanzug. Art. 36. Für die Zeit des Vorkurses:

Morgens vor dem Frühstück: für Offiziere Blouse mit Feldmütze; für die Mannschaft Kaput und Polzeimütze.

Nach dem Frühstück gleicher Anzug, aber statt der Mütze den Hut.

Ueber Mittag und Nachmittags zum Ausrücken: Dienstanzug. Abends für Offiziere und Unteroffiziere Dienstanzug mit Feldmütze; für Soldaten Quartierlenner.

XIV. Bediente und Gewerbetreibende. Art. 37. Die den Truppen folgenden Civilbedienten sind auf einem besondern Etat aufzutragen, der von der Adjutantur jeder Stabssektion zu führen ist. Bei dem Divisionsstab ist es der 1. Adjutant. Diesen Bedienten, die ein rothes Armband ohne Kreuz tragen sollen, wird durch den resp. Adjutanten eine auf rothen Carton gedruckte Legitimationekarte ausgestellt, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Gewerbetreibende (Sanitäters, Buzer u. s. w.) dürfen nur mit Bewilligung ihr Gewerbe ausüben. Diese Bewilligung wird durch den ersten Divisions-Adjutanten in Form einer Ausweiskarte ertheilt, die auf sichtbare Weise zu tragen ist. Die nähere Bezeichnung dieser Karte wird am ersten Dienstage bekannt gemacht.

Diesen Kategorien, Bedienten und Gewerbetreibenden, ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie während der Zeit, in der sie den Truppen folgen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. (Art. 1, litt. d, des eidg. Militär-Strafgesetzbuches.) Es sollen ihnen die Kriegsartikel vorgelesen werden. Hinsichtlich der Bedienten im Allgemeinen (Militär-Bediente) bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements. (Art. 106—108.)

XV. Dienstpferde. Art. 38. Die Chefs der Truppeneinheiten, sowie der Divisions-Pferdearzt haben darüber zu wachen, daß nur diensttaugliche Pferde und namentlich keine austrangirten eingeschätzt werden. Die austrangirten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Form eines Dreiecks.

XVI. Gesundheitsdienst. Art. 39. Die Vorschriften über die Besorgung dieses Dienstzweiges werden später festgesetzt und bekannt gemacht.

Schlufbemerkungen. Die sämmtlichen Truppenkörper der Division werden sich am 10. September Abends bei Bern konzentriren, um von dort an bis zum Schlusse des Dienstes im Divisionsverband zu arbeiten. Die dahertigen Befehle werden später erlassen. Ebenso diejenigen bezüglich der Entlassung und der Berichterstattung.

Die Inspektion findet am Schlusse der Divisionsübung statt. Bern, im Mai 1880.

Der Kommandant der III. Division:
Meyer, Oberdivisionsär.

Unterrichtsplan

für die Infanterie-Bataillone der III. Division während der Dauer ihres Vorkurses vom 1. bis 10. September 1880.

Einrückungstag 31. August.

Kommissariats-Musterung, Sanitäts-Inspektion, Verlesen der Kriegsartikel, Anleitung zum militärischen Anstand und Inspektion der Waffen. Theorie zur Gewehrkenntniß. Vorbereitung zum Zielschießen.

Erster Unterrichtstag, den 1. September. Morgenstunde vor dem Frühstück: Anschlags- und Zielübungen. Vorübung zum Salvenfeuer.

Vormittags: Soldatenschule, 1. Abschnitt, mit Unterbrechungen, ausgefüllt mit Theorien über innern Dienst.

Nachmittags: Traillcurdienst, elementarischer, Soldatenschule, 2. Abschnitt (Vorübung zu den Anschlags- und Zielübungen, resp. Vorbereitung zum Salvenfeuer).

Vorbereitung zum Sicherheitssdienst.

Zweiter Unterrichtstag, den 2. September. Morgenstunde wie am ersten Tage.

Vormittags: Geschlossene Kompagnieschule mit Abzug einer

halben Stunde Ruhe, ausgefüllt durch Theorien über innern Dienst.

Nachmittags: 2 Stunden Tiralleurdienst, 1 Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst, 1 Stunde Anschlags- und Zielübungen.

Dritter Unterrichtstag, den 3. September. Morgenstunde: Anschlags- und Zielübungen.

Vormittags: Kompagnieschule, geschlossen, mit 1/2 Stunde Ruhe, ausgefüllt mit Theorien über innern Dienst.

Nachmittags: 2 1/2 Stunden Tiralleurdienst, event. gefechtsmäßig; 1 1/2 Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Vierter Unterrichtstag, den 4. September. Morgenstunde: Anschlags- und Zielübungen.

Vormittags: Kompagnieschule, geschlossen, mit einer halbstündigen Unterbrechung, ausgefüllt durch Theorien über innern Dienst oder Uebung im Melde.

Nachmittags: 2 Stunden Gefechtsmethode der Kompagnie, 2 Stunden Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Fünfter Unterrichtstag, den 5. September.

Sonntag. Morgenstunde: Reinigungsarbeiten. 7 Uhr: Getreidedienst. Nachher Gewehrkenntniß, Unterricht und Uebung im Melde.

Nachmittags frei.

Sechster Unterrichtstag, den 6. September.

Vormittags: Bataillonschule, geschlossen und mit Kompagnie-Kolonnen, mit 1/2 Stunde Unterbrechung. 1 1/2 Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Nachmittags: Bataillonschule in Kompagnie-Kolonnen und Gefechtsmethode des Bataillons.

Schießübungen. Mit dem zweiten Unterrichtstag haben die Schießübungen zu beginnen und zwar so, daß per Regiment je zwei Kompagnien Vor- und zwei solche Nachmittags dazu kommen. Für jedes Regiment werden im Minimum zwei Schießplätze in Aussicht genommen. Mit dieser Einrichtung sind die Schießübungen sämtlicher Korps in 3 Tagen abgewickelt.

Es werden per Gewehrtragnen 20 scharfe Patronen verabfolgt. Davon sind 15 im Einzelschuss und 5 im Salvenschuss

zu verwenden. Den Schützen werden 25 Patronen per Mann verabfolgt.

Die Einzelschüsse sollen erfolgen:

Bei den Füllern:

5 Schüsse auf 225 Meter, Scheibe I, stehend.
5 " " 225 " " I, knieend.
5 " " 300 " " I, liegend.

Bei den Schützen:

5 Schüsse auf 225 Meter, Scheibe I, stehend.
5 " " 300 " " I, knieend.
5 " " 400 " " I, liegend.
5 " " 200 " " V, knieend.

Die letzten 5 Patronen sind im Salvenschuss auf 300 Meter Distanz auf Scheibe IV sektionsweise zu verwenden.

In den Zwischenpausen wird der Mannschaft Anleitung über Gebrauch und Verwendung des Linemannespatens erteilt. Zu materielle Verwendung desselben darf jedoch nur Mannschaft gebraucht werden, die ihre Schüsse bereits abgegeben haben.

Uebungen in der Führung des Regiments und der Brigade. Den 7. September: Regimentsübungen, regimentsweise. Morgens geschlossene Uebungen und Nachmittags Uebungen verbunden mit Vorpostendienst.

Den 8. September: Gefechtsmethode des Regiments. Morgens auf dem Grenzerplatz und Nachmittags im Terraln, Uebung im Marschsicherungsdienst und in der Gefechtsmethode des Regiments gegen einen Gegner (Regiment gegen Regiment).

Den 9. September: Brigadeübungen, methodisch. Abkochen auf freiem Felde.

Den 10. September: Brigadeübungen. Uebungen im Marschsicherungsdienst und in der Gefechtsmethode der Brigade gegen einen Feind (Brigade gegen Brigade). Abkochen auf freiem Felde.

Vorbehalten bleiben die Veränderungen, welche in Folge ungünstiger Witterung oder anderer unvorhergesehener Ursachen willen nothwendig werden dürften.

Am 10. September, Abends: Konzentration der Division in der Umgegend von Bern, bei günstiger Witterung mit Vivouakts.

Uebersicht der Unterrichtsstunden während dem Vorkurs. Tageseinteilung.

	Einrichtungs- tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Total
Soldatenschule I. u. II. Abschnitt	1	5 1/2	2	1	1							10 1/2
Innerer Dienst	—	1/2	1/2	1/2	1/2							3
Tiralleurdienst	1	1 1/2	2	2 1/2	—							6
Kompagnieschule, geschlossen	—	—	2 1/2	2 1/2	4 1/2							9 1/2
Sicherheitsdienst	—	1	1	1 1/2	2							7
Melde	—	—	—	—	—	2						2
Gewehrkenntniß	1	—	—	—	—	1						2
Bataillonschule, geschlossen und in Kompagnie-Kolonnen	—	—	—	—	—	—	6 1/2					6 1/2

Bern, 15. April 1880.

Der Kommandant der III. Armeedivision:
Meyer, Oberdivisionsär.

— (Die Manöverkarte für den Truppenzusammenzug der 3. Division 1880) ist soeben im Maßstab von 1 : 25 000 in 2 Blatt erschienen, ebenso die Uebersichtskarte in 1 : 100 000.

— (Zusatz zum Gesetz über die Entlassungstagen) Durch Kreis Schreiben vom 15. Dezember 1879 hat das Militärdepartement mit Rücksicht auf die große Zahl der bei den Militärkursen genannten Jahres Ausgebildeten im Interesse der Disziplin den kantonalen Militärbehörden anempfohlen, den Einzug des Militärpflichtigen gegenüber allen von den Uebungen Ausgebildeten sowohl des Auszuges als der Landwehr mit aller Strenge durchzuführen und für so lange eintreten zu lassen, als die versäumte Uebung zählt. Aus eingegangenen Erkundigungen geht nun hervor, daß in dieser Richtung in den Kantonen verschied-

verfahren wird, indem einzelne die Ausgebildeten für zwei Jahre besteuern, während die große Mehrzahl dieselben nur für ein Jahr zum Pflichterlass heranzieht. In der Absicht, die bestehende Ungleichheit zu beseitigen, zugleich ab. r. um nicht für diejenigen Waffen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu bestehen haben, gegenüber der Kavallerie, welche alljährlich zu diesem Zwecke einrückt, einen Vorzug zu schaffen, wird vom Bundesrathe beschlossen: Eingetheilte Militärpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumen, haben dafür einen jährlichen Ersatz in Geld und zwar auf so lange zu entrichten, als die versäumte Uebung zählt, also diejenigen Waffenschlichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte Uebung fällt, sowie für

das Vorjahr, sofern der Betreffende in letzterem nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst geleistet.

— (Eine Mission schweizerischer Offiziere) wird zu den Manövern der französischen Armee, welche das VII. Armeekorps in der Nähe von Besançon abhält, abgeordnet; diese Mission besteht aus den Herren Oberstbrigadier Troxler, von der Infanterie, Artillerie-Oberstleutnant Lechtermann und Generalstabsmajor de la Rive. Die Manöver finden in der Zeit vom 2. bis 14. September statt. Die Dauer der Mission ist vom eidg. Militärdepartement auf 12 Tage festgesetzt. — Herrn Oberst Troxler ist aufgetragen, die nöthigen Weisungen für das rechtzeitige Eintreffen der Mission zu ertheilen.

— (Resignozirkung.) Unter dem Kommando des Herrn Oberst v. Stinner wird, wie die Zeitungen berichten, im Laufe des Monats August eine Abtheilung der Generalstabschule von Thun eine Resignozirkung im Simmenthal, der Gruyère, dem Waadtländer Oberland und im Wallis vornehmen.

— (Die Beschaffung von Reitpferden für die diesjährigen Brigadeübungen) haben in verdienstlicher Weise die Verwaltungsoffiziere der VI. Division an die Hand genommen und folgendes Circular an die Offiziere der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper und die berittenen Infanterieoffiziere erlassen:

Werthe Kameraden! Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Vorstand des Verwaltungsoffiziers-Vereins im Falle ist, für die nächsten Brigadeübungen eine größere Anzahl tüchtiger, diensttauglicher Pferde zur Verfügung zu stellen. — Der Methzins ist auf Fr. 4 per Tag und per Pferd festgesetzt, zuzüglich einer einmaligen Vergütung an den Unterhalt der Pferde in der Zeit zwischen den beiden Kursen. Diese Vergütung soll in keinem Falle Fr. 6 übersteigen, wird aber voraussichtlich nicht über Fr. 4 per Pferd betragen. — Diejenigen Herren Offiziere, welche von diesem vortheilhaften Anerbieten Gebrauch machen wollen, sind ersucht, sich in ihrem eigenen Interesse beförderlich — jedenfalls aber vor dem 20. Juli a. c. — bei Herrn Major Baltischweiler, Kriegskommissär in Zürich, anzumelden, welcher auch bereit ist, weitere Aufschlüsse zu ertheilen. — Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Vorstand des Offiziersvereins der VI. Division.

— (Ein Legat für die Winkelriedstiftung.) Der 1879 verstorbene Herr Dr. med. Schaller von Freiburg hat der Eidgenossenschaft ein Legat von 10,000 Franken zur Ausrüstung des Grenus-Invalidenten oder des Winkelried-Fonds vermacht. Nachdem das Legat nun unter Abzug von 350 Fr. Staatsgebühr zur Auszahlung gelangt ist, wird dasselbe durch Beschluß des h. Bundesrathes dem Winkelried-Fond zugewendet.

— (Grenusfond.) Dem „Journal de Genève“ wird aus Bern geschrieben: Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung nahm die letzte Bundesversammlung ohne Diskussion einen Antrag des Herrn Hammer an, laut welchem der Bundesrath eingeladen wird, zu untersuchen, ob der Grenus-Invalidentenfond nicht zur Ausrüstung der ordentlichen Militärpensionen verwendet werden könne. — Eine solche Verwendung lag aber keineswegs in der Absicht des Gebers. Im Gegentheil hat derselbe ausdrücklich bestimmt, daß dieser Fond nur im Kriegsfalle und wenn es der Eidgenossenschaft unmöglich sei, von sich aus Pensionen zu gewähren, in Anspruch genommen werden dürfe. Die Eidgenossenschaft hat diese Bedingung acceptirt und durch ihre Annahme einen Vertrag eingegangen, den sie jetzt auch umso mehr zu halten verpflichtet ist, als der Geber von der Anschauung ausging, daß die Eidgenossenschaft in gewöhnlichen Zeiten selbst im Stande sei, für ihre Invaliden zu sorgen, weshalb er nur für schwierige Umstände und Ausnahmefälle Vorkehrung tragen wollte. — Der Grenusfond beträgt gegenwärtig Fr. 3,386,460. 28 und vermehrt sich durch Kapitalisierung der Zinsen von Jahr zu Jahr. Hoffen wir, daß wir noch recht lange von einem Kriege verschont bleiben, damit nicht die Nothwendigkeit herantritt einen Spezialfond anzugreifen, der s. B. die erwünschten Mittel für die Bedürfnisse der Landesverteidigung (?) bieten kann, eine Verwendung, welche den Intentionen (?) des Gebers besser entsprechen dürfte. Uebrigens würden im unglücklichen Falle eines Krieges die Zinsen des

Fonds in seiner gegenwärtigen Höhe nur in geringem Maße an die zu gewährenden Pensionen beitragen können. Es ist also durchaus nicht nothwendig, den Grenusfond seiner ursprünglichen Bestimmung zu entziehen. — Andererseits wird das eidgenössische Budget durch die Pensionen ohnehin nicht allzu stark belastet, da der ordentliche Invalidentenfond Fr. 495,734. 87 beträgt und der im Jahre 1880 an 66 Invaliden und 123 andere Berechtigte zu zahlende Pensionsbeitrag sich nur auf Fr. 42,585 bezieht.

— (Oberst Konrad Rüschele.) Der seit dem Jahre 1848 in der k. k. österreichischen Armee dienende Hr. Konrad Rüschele, dormalen Oberst im Kaiserjäger-Regiment, Sohn des im Jahr 1871 verstorbenen eidg. Oberstleutnants David Rüschele, wurde in Folge seiner mehr als dreißigjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in den Reihen der aktiven Armee und in Anerkennung seiner Leistungen — gemäß den hierüber für die Offiziere der k. k. Armee geltenden Bestimmungen — vom Kaiser in den Adelsstand erhoben, mit dem Prädikat „Neuegg“, dem Namen des dieser Familie seit Alters gehörenden Besitzthums. (N. S. S.)

— († Hauptmann Kreisler.) Instruktor 2. Klasse des II. Kreises ist in Bern eines gewaltsamen Todes gestorben; man fand ihn in seinem Hausgang mit gespaltenem Kopf. Es scheint ein Mord vorzuliegen.

— († Herr Joh. Ulrich Wurster), langjähriges Mitglied der renommirten Firma Wurster-Randegger und Comp., ist auf einem Ausflug nach Olarus in Uznach plötzlich einem Schlagfluß erlegen. Der Verstorbene hat sich bleibende Verdienste um die Kartographie erworben.

— († Bataillonsarzt Dr. Gysi.) Der vom Militärdienst Weilen bekannte hoffnungsvolle Arzt Edwin Gysi von Buchs (bei Aarau) ist im Alter von nur 25 Jahren in Paris an den Pocken gestorben.

Die Revaccination scheint ihn nicht sonderlich geschützt zu haben; übrigens hatte er früher schon einmal die Pocken, nämlich in Zürich. Mögen ihm die Kameraden ein freundliches Andenken bewahren. (Schaffhauser Intelligenzblatt Nr. 154.)

— (Unglücksfälle.) In Baden hat ein Trainisolat bei Gelegenheit des Ausmarsches der Pontonerschule bei einer Turnübung, welche er in der freien Zeit vornahm, das Genick gebrochen. — In St. Gallen ist ein Sanitätsolot beim Baden in einem Weiher ertrunken. — In Thur hat sich vor einiger Zeit ein Urner-Rekrut, der an Heimweh litt, im Rhein ertränkt. Seine Leiche wurde im Borarlbergischen ans Ufer geschwemmt und begraben. — Eine statistische Zusammenstellung der Unglücksfälle, welche in unserer Armee von Jahr zu Jahr vorkommen, dürfte einiges Interesse bieten.

— (Unglücksfall.) In Zürich verunglückten in der Kaserne durch eine Explosion drei sog. Abverdener, welche vom Kanton mit Anfertigen von Feuerwerkskörpern beauftragt waren.

Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordonnanzmäßig ausgerüstet, empfiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Sattelbrüde können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Zehnjährige Dauer dieser Decken durch bewährte Netze erprobt. Zeugnisse von höheren Offizieren und Reitliebhabern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gesandt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum
für
Offiziere und Unteroffiziere
der
Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.
Basel. Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.